

Orchesterordnung

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1. Zuständigkeit

Die Orchesterordnung wird vom Vorstand erlassen und ist für jeden Mitspielenden verbindlich. Für die Durchsetzung der Orchesterordnung ist der Vorstand verantwortlich.

2. Kontinuität

Es ist eine möglichst vollständige und kontinuierliche Orchesterbesetzung anzustreben. Bei den Streichern ist eine Besetzung mit möglichst wenigen Zuzügern anzustreben. Orchestermitglieder im Streichregister (tutti Spieler) - mit Ausnahme des Konzertmeisters bzw. Stimmführers sollen im Normalfall Vereinsmitglieder sein. Andere Register (Bläser, Schlagzeug) unterliegen separaten Bedingungen. Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem Dirigenten nach der Konsultation des Budgets über die Verpflichtung von Zuzügern und vereinbart deren Probenbesuch.

3. Teilnahmebedingungen an Konzerten

Von Mitspielern wird ein regelmässiger und pünktlicher Probenbesuch erwartet. Abwesenheiten sind vorgängig dem Präsidenten mitzuteilen. Wer am Probewochenende oder an Generalproben vor Konzerten nicht teilnehmen kann, ist in der Regel von der Teilnahme an Konzerten ausgeschlossen. Der Entscheid liegt beim Dirigenten.

5. Logistik

Die Mitspielenden sind angehalten, bei den Arbeiten für die Konzertvorbereitung wie Marketingmassnahmen (Plakate, Flyer verteilen), Aufstellen und Abräumen von Notenpulten, Konzertbestuhlung, Beleuchtung, Podesten, Dekoration, Einlasskontrolle, Abendkasse sowie auch bei den Arbeiten am Probewochenend wie Aufstellen und Abräumen von Notenpulten, Tischen, Mitbringen von Esswaren etc . aktiv mitzuwirken.

6. Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos

Die Mitspielenden sind damit einverstanden, dass Orchesterfotos oder Auszüge davon auf der Webseite des Orchesters, auf social media wie Facebook sowie Flyern und anderen Werbedokumenten veröffentlicht werden (ohne Anführung von Namen von einzelnen Mitspielern).